

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel. Königstadt 6095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4759. Postscheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 27. November bis 3. Dezember ist der 48. und vom 4. bis 10. Dezember der 49. Wochenbeitrag fällig.

3. Quittung

über die für die Sammlung zum Andreas-Voß-Denkstein eingegangenen Beträge: Verwaltung Danzig 21 Rm., Verwaltung Bremen 9 Rm., Verwaltung Frankfurt a. M. 20 Rm., Verwaltung Erfurt 4 Rm., A. Engels, Bottrop, 10 Rm., Steinberger, Heidelberg 3 Rm.

Berlin, den 14. November 1927.

Die Hauptverwaltung. l. A.: Fr. Kirsche.

Von den Kämpfen um das Berufsausbildungsgesetz.

Der von der Reichsregierung herausgebrachte Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes hat bei allen Gruppen der Arbeitgeber ein sehr lebhaftes Interesse erweckt. Zwei Punkte des Entwurfs wurden in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt: einmal die vom Regierungsentwurf vorgesehene Einbeziehung aller Jugendlichen, also auch der sogenannten ungelerten jugendlichen Arbeiter, und zweitens die Schaffung von paritätischen Ausschüssen bei den bestehenden Handwerks- und Industrie- und Handelskammern zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes. Das Ergebnis der Diskussion der verschiedenen Arbeitgeberkreise ist niedergelegt in einer Art Gegenentwurf zu der Regierungsvorlage. Es ist noch gar nicht lange her, daß die Arbeitgeber sich mit den Arbeitnehmern für eine einheitliche Regelung des gesamten Lehrlingswesens ausgesprochen haben. Die seinerzeit gepflogenen Beratungen über die Neuregelung des Lehrlingswesens fanden ihren Abschluß durch die Annahme von Grundsätzen für die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, die im Vorstand der „Zentralarbeitsgemeinschaft“ in seiner Sitzung am 1. April 1921 als geeignete Grundlage für die Neuregelung des Lehrlingswesens anerkannt wurden. Aus diesen Grundsätzen seien hier folgende Abschnitte in Erinnerung gerufen:

„1. Die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens soll sich auf das gesamte Gebiet der Lehrlingshaltung in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft beziehen, das umfassend und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden soll.
2. Anzustreben ist, daß, soweit als möglich, jeder Jugendliche männlichen oder weiblichen Geschlechts einer Berufsausbildung unmittelbar nach der Schulentlassung zugeführt wird, und daß auch in den Berufen oder Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder zurzeit nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorsorge für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird.“

Auch der Vertreter der gärtnerischen Arbeitgeber, Herr Beckmann, billigte diese Grundsätze und stimmte durch Unterschrift einem Gutachten bei, daß die Regelung auch des gärtnerischen Lehrlingswesens in das so grundsätzlich gutgeheißene allgemeine Berufsausbildungsgesetz forderte.

Heute will die Gesamtheit der Arbeitgeberorganisationen von diesen Grundsätzen nichts mehr wissen, nur die Lehrlinge des Gewerbes will man durch das Gesetz erfaßt wissen. Dem in dem Punkte des Geltungsbereiches durch die Gesetzgeber selbst gemachten ersten Schritt zu dessen Einschränkung sind andere Arbeitgeberkreise freudig gefolgt. So wehren sich jetzt die Arbeitgeber des Handels, dem Gesetz unterstellt zu werden, mit der Begründung, die Ausbildung für die Güterverteilung unterscheidet sich wesentlich von der für die Gütererzeugung. Dieser Einwand ist gegenstandslos, weil ja das Gesetz die Regelung aller diesbezüglichen Fragen der Selbst-

verwaltung der betreffenden Berufskreise überlassen will. Die weitere Einrede, daß die Berufsausbildung im Handel „noch auf einer anderen Entwicklungsstufe“ sich befinde, ist tatsächlich das Eingeständnis, daß hier die gesetzliche Regelung besonders notwendig ist.

Bei der so völlig veränderten Einstellung der Arbeitgeberverbände ist es dann selbstverständlich, daß sie die Durchführung des Gesetzes den Berufsvertretungen in ihrer heutigen Form übertragen wissen wollen. Sie lehnen also die Bestimmungen des Entwurfes ab, die das Schwergewicht der Entscheidungen in Berufsausbildungsfragen den paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen übertragen wollen.

Für die Arbeitnehmer ist ein Gesetz aber nur annehmbar, das die volle gleichberechtigte Mitwirkung garantiert. So haben wir also die Tatsache zu verzeichnen, daß auch die Fragen der Berufsausbildung in ihrem ganzen Umfange heißumstrittene Kampfplätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geworden sind.

Die Hauptforderungen der Gewerkschaften sind folgende:

1. Das kommende Berufsausbildungsgesetz muß eine umfassende Regelung darstellen, die für alle Zweige des deutschen Wirtschaftslebens Geltung hat.

2. Untrennbar von einer Regelung der Berufsausbildung sind Schutzmaßnahmen für die heranwachsende Generation. Die Gewerkschaften fordern deshalb gesetzliche Festlegung von regelmäßigem jährlichem Urlaub für alle erwerbstätigen Jugendlichen. Weiter ist notwendig, daß das Berufsausbildungsgesetz endlich den Mißstand beseitigt, daß Jugendliche für den Besuch der Berufs- und Fachschule Lohnausfälle erleiden.

3. Die Gewerkschaften müssen unbedingt darauf bestehen, daß im Berufsausbildungsgesetz ausdrücklich festgelegt wird, daß die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens den Anordnungen der im Gesetz vorgesehenen paritätischen Ausschüsse vorgeht.

4. Die vorgesehene Übertragung der Aufgaben aus dem Gesetz an die bestehenden Handwerks- und Handelskammern ist für die Gewerkschaften untragbar, da diese Kammern reine Arbeitgeberorgane sind. In den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen müssen die Arbeitnehmer gleichberechtigt mitwirken können. Diese Gleichberechtigung ist in den Arbeitsbehörden gegeben, die infolge ihrer Zuständigkeit für die Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auch sachlich allein für die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes geeignet sind.

Der Gartenbauausschuß für Brandenburg gegen das Berufsausbildungsgesetz.

Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung, daß die Berufsvertretungen in ihrer jetzigen Form nicht geeignete Organe für eine auch den Belangen der Arbeitnehmer Rechnung tragende Berufsausbildung sind, erbrachte der „Gartenbauausschuß bei der Landwirtschaftskammer Brandenburg“. In dessen letzten Bestehen stand auch die „Stellungnahme zur Forderung der Einbeziehung des Gartenbaues in das Berufsausbildungsgesetz“ auf der sehr umfangreichen Tagesordnung. In einer neunstündigen von schlechten Darstellungen geradezu strotzenden „Begründung“ „bewies“ Herr Dr. Ebert, der rücksichtslose Bekämpfer für eine Entrechtung der gärtnerischen Arbeitnehmer, „daß die Einbeziehung des Gartenbaues in ein für das Gewerbe bestimmtes Gesetz nicht nur unlogisch ist, sondern Weiterungen mit sich bringt, deren Tragweite sich noch nicht im einzelnen übersehen läßt, zu mindestens aber eine unnötige Verzögerung in der Verabschiedung des Gesetzes bedeuten. Die zum Teil noch ungeklärten Fragen des gärtnerischen Ausbildungslebens dürften dagegen eine Klärung erfahren bis zu dem Zeit-

punkt, in dem das angekündigte Berufsausbildungsgesetz für die Landwirtschaft festere Formen angenommen hat, wobei es „ohne Schwierigkeiten möglich sein wird“, im Rahmen des landwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes die für den Gartenbau notwendigen Sonderbestimmungen (z. B. Obergärtnerprüfungen) in gleicher Weise gesondert zu behandeln, wie es beim vorliegenden Entwurf für das Handwerk möglich war.“

Dem Vorgang würde eine ihm nicht gebührende Bedeutung beigelegt, wollten wir auf alle unzutreffenden und schiefen Darstellungen eingehen. Nur um die ganze Art und Weise zu kennzeichnen, wie an den Dingen herumgedreht wird, bis sie diesen uns aufgezwungenen „Treuändern“ wichtiger Berufsfragen in ihren Kram passen, seien einige Stichproben herausgehoben. Die Begründung beginnt folgendermaßen:

„Grundlegend ist folgendes zu bemerken:

1. Die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Der Staat hat nicht so sehr ein Interesse daran, sich für die Jugendlichen einzusetzen um dieser selbst willen, sondern um durch möglichst gut ausgebildete Jugendliche für die Zukunft ein Werkzeug zur Förderung der Volkswirtschaft zu erhalten. Es sind demnach durchaus wirtschaftspolitische Gründe und nicht solche kulturpolitischer Art, welche diesen Gesetzentwurf entstehen ließen.“

Mit dieser Darstellung unterstellt Dr. Ebert der Gesetzgebung bzw. zunächst dem Reichsarbeitsministerium eine Auffassung von der Berufsausbildung, die offenbar die seinige ist. Tatsächlich ist an mehreren Stellen der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes (z. B. auf den Seiten 33, 34, 37, 40, 41) das gerade Gegenteil zum Ausdruck gebracht. So heißt es an einer Stelle: „Erforderlich ist eine von großen Gesichtspunkten geleitete Einfügung des Nachwuchses in die Wirtschaft und seine Erziehung zu hochwertiger Arbeit, aber auch zu denjenigen Eigenschaften des Geistes und des Charakters, ohne die eine für den einzelnen und für die Gesamtheit segensreiche Berufsausbildung nicht möglich ist.“ Und an anderen Stellen: „Jugendliche sind unfertige Menschen, die durch systematische Anleitung und Erziehung durch Berufsarbeit überhaupt erst zu brauchbaren Angehörigen des Staates und der Gesellschaft herangebildet und für das Berufsleben tüchtig gemacht werden sollen.“ „Neu ist dabei der Satz, daß der Arbeitgeber für die Bewahrung der Gesundheit der Jugendlichen zu sorgen hat.“ — Also gerade die kulturpolitischen und sozialen Gründe einer umfassenden Berufsausbildung werden erfreulicherweise stark betont. Es ist recht bezeichnend, daß Herrn Ebert diese Ausführungen so wenig gefallen, daß er glaubte, sie dem Gartenbauausschuß unterschlagen zu sollen.

Von seinem, u. E. allerdings völlig falschem, Standpunkte aus war es dann wohl „logisch“ — ob auch klug, ist eine andere Frage —, unter Punkt 2 es so darzustellen, als ob im Reichsarbeitsministerium die „wirtschaftlichen“ Fragen nur der Gruppe Industrie, Handwerk und Handel ihre Verwaltung fänden, obwohl jedes Kind weiß, daß in diesem Ministerium die sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen, und zwar auch für die Landwirtschaft und den „Gartenbau“ ihre Bearbeitung finden. Doch die besondere Logik des Herrn Dr. Ebert läßt diesen selbst völlig in Stich in folgenden mit 4 nummerierten Sätzen: „Es wäre, wenn schon der unterrichtstheoretische Teil der Berufsausbildung den wirtschaftspolitisch tätigen Regierungsstellen vorbehalten ist, widersinnig, ihren ganz auf praktischem Gebiet aufbauenden Teil, wie er sich aus allen Fragen der praktischen Lehre ergibt, nicht den gleichen Stellen zuzuweisen. Noch widersinniger wäre es, einen Teil der Überwachung der Berufsausbildung einer Wirtschaftsgruppe oder eines Teiles derselben einer Regierungsstelle zu übertragen, die sich im übrigen mit wirtschaftspolitischen Fragen dieser Wirtschaftsgruppe oder dieses Wirtschaftszweiges nicht zu befassen hat.“

Zunächst sei Herr Dr. Ebert darauf aufmerksam gemacht, daß der Preussische Minister für Handel und Gewerbe in seinem Erlaß vom 30. 4. 1925, J.-Nr. 5049, der die Unterteilung in den Gärtnerfachklassen bei den gewerblichen Berufsschulen dem Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung zuweist, sich ausdrücklich die Beaufsichtigung dieses Unterrichts vorbehält. Hier besteht also schon jahrelang eine solche angebliche „Widersinnigkeit“ und „Aufspaltung“. Im übrigen erkennt Herr Ebert auf den Seiten 6 und 8 seines Elaborats durchaus den Weg, um auch die Berufsvertretung der Gärtnerei in der Weise in das Berufsausbildungsgesetz einzuziehen, wie dieses es für Industrie, Handwerk und Handel vorsieht.

Aber diesen Weg will man eben auf der von Dr. Ebert, Dünhard und Fachmann geleithmolten Arbeitgeberseite nicht gehen, obwohl prominente Herren das im Hintergrunde lauernde „Joch der Landwirtschaft“ sehr wohl erkennen und fürchten. Die steuerlichen Vorteile vor allem sind es, die unsere Gärtnereibesitzer zu Garten-Bauern werden lassen und die sie veranlassen,

eine an sich als dringend notwendig anerkannte gesetzliche Regelung der Berufsausbildung den Molochen persönlichen Eigennutzes und kapitalistischer Profitgier zum Opfer bringen.

Neuer Versuch einer Gesetzesbeugung.

In der „Gartenbauwirtschaft“ (Nr. 85/1927) übt sich wieder mal einer der berufsfremden Syndizi des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus in der Kunst, Gesetzesbestimmungen, die ihm nicht behagen, „auszulegen“, sie solange umzudrehen und zu biegen, bis sie so ungefähr dem Gewünschtesten entsprechen. Und zwar ist es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, in das entgegen den Bestrebungen des R. d. d. G. auch die Gärtnerei einbezogen ist, mit dem der Herr Syndikus nicht zufrieden ist. An den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst ist nun nicht zu deuteln und zu biegen. Von besonderer Tragikomik war es, als auf einen vom Reichsverband veranlaßten Wunsch der Vertreter der Regierung, Herr Ministerialdirektor Dr. Weigert, ausdrücklich erklärte:

„Der Herr Reichsarbeitsminister hat in einer Entscheidung vom 6. Januar 1925 den Grundsatz aufgestellt, daß für die Erwerbslosenfürsorge der gemeinhin sogenannte feldmäßige Gemüsebau der Landwirtschaft zuzurechnen ist; dagegen fällt der Anbau und die Veredelung von Blumen einschließlich der Zucht von Blumensamen, der Betrieb von Baumschulen, sowie die Pflege der Gärten, die dritten Personen gehören, für die Erwerbslosenfürsorge nicht unter den Begriff der Landwirtschaft. — Die letztere Regelung hat insbesondere die Bedeutung, daß die Blumengärtnereien, die sich vielfach in der Nähe der Städte befinden, nicht als zur Landwirtschaft gehörig betrachtet werden. Maßgebend für diese Erwägung war, daß der Arbeitsmarkt der dort beschäftigten Gärtner sich mehr nach dem Arbeitsmarkt der städtischen Arbeitnehmer richtet als nach dem der landwirtschaftlichen.“

Der Syndikus des R. d. d. G. verfügt nun über den traurigen Mut, zu behaupten, diese Ausführungen des Regierungsvertreters fänden in den tatsächlichen Verhältnissen keine Stütze. Damit beweist er allerdings lediglich, daß entweder er von den Berufsverhältnissen der Gärtnerei noch immer keine Ahnung hat, obgleich er bereits mehrere Jahre Angestellter des Verbandes der gärtnerischen Arbeitgeber ist, oder daß es ihm in dieser Stellung und Umgebung ebenfalls schon zur zweiten Natur geworden ist, mit der Wahrheit stets auf dem Kriegsfuß zu stehen. Wahrscheinlich treffen beide Annahmen zu. Nicht für Herrn Siegmund und seine Auftraggeber, sondern für den weiten Kreis derer, die die „A. D. G.-Z.“ wegen ihres unbedingt zuverlässigen Tatsachenmaterials ständig und aufmerksam verfolgen, sei hier eine statistische Darstellung der diesjährigen Arbeitslosigkeit in der Gärtnerei eingeschaltet und besonders hervorgehoben, daß im Monat Oktober die Gärtnerei an zweiter Stelle stand. Nur die Hutarbeiter hatten eine noch größere Arbeitslosigkeit zu verzeichnen.

Die Arbeitslosigkeit-erfaßte 1927	in der Gärtnerei	im Durchschnitt aller Berufe
Januar	29,8 %	16,5 %
Februar	27,1 %	15,5 %
März	3,6 %	11,5 %
April	4,9 %	8,9 %
Mai	7,8 %	7,0 %
Juni	13,1 %	6,3 %
Juli	12,6 %	5,5 %
August	12,7 %	5,0 %
September	14,3 %	4,7 %
Oktober	14,0 %	amtliche Ziffer steht noch aus.

(Obige Zahlen sind dem „Reichsarbeitsblatt“ entnommen.)

Jeder objektiv prüfende und urteilende Volkswirtschaftler wird zugeben, daß mit den in obigen Zahlen dargestellten Verhältnissen die Ausführungen des Ministerialrat Dr. Weigert und die getroffene gesetzliche Regelung eine durchaus genügende Stütze finden.

Doch die Demagogie des Reichsverbandssyndikus klettert zu noch schwindelhafterer Höhe hinauf, indem sie folgendermaßen argumentiert: „Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist ebenso wie das Gesetz über die Angestelltenversicherung ein Ergänzungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Da nun das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Auslegung des Begriffes „Landwirtschaft“ keine Anhaltspunkte bietet, muß auf die RVO. zurückgegriffen werden.“

Also das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung soll eine Ergänzung der Reichsversicherungsordnung sein. — Wo steht denn das geschrieben? Dagegen spricht erstmals die Tatsache, die schon in der Überschrift zum Ausdruck kommt, daß in diesem Gesetz nicht nur die Versicherung der Arbeitslosen geregelt wird, sondern auch die Arbeitsvermittlung. Diese aber ist mindestens ebenso wichtig als der die Arbeitslosenversicherung regelnde zweite Teil

des Gesetzes. Es handelt sich hier also um ein ganz besonderes Gesetzeswerk, in das die Gärtnerei absichtlich und in besonderer Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse eingegliedert ist. Es erübrigt sich mit dieser Feststellung eigentlich jede weitere Untersuchung, ob in anderen Gesetzen etwa die Gärtnerei der Landwirtschaft gleichgestellt ist. Aber zum zweiten wird auch im § 1 der RVO. ganz bestimmt erklärt: Die Reichsversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Es hat damals im Jahre 1911, als die RVO. geschaffen wurde, keiner der Gesetzgeber auch nur daran gedacht, etwa einmal eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in dieses Gesetzeswerk als eine „Ergänzung“ aufzunehmen, denn damals war die Arbeitslosenversicherung erst ein Problem, dessen jetzige Form erst nach mancherlei Wandlungen der Anschauungen gefunden werden konnte. Daß sich jetzt bei der Verabschiedung des Gesetzes keiner der Gesetzgeber daran gedacht hat, es als eine Ergänzung der RVO. aufzufassen, weil das völlig abwegig wäre, haben wir oben dargelegt.

Aber zum Dritten wird es dem Herrn Syndikus auch sehr schwer, bei seinem Zurückgreifen auf die RVO. zu seinem gelobten Lande, nämlich zu einem Anhaltspunkt zu kommen, mit dem der „landwirtschaftliche Charakter“ der Gärtnerei „bewiesen“ werden könnte. Er muß selbst zugeben, „§ 161 RVO., der den Begriff „landwirtschaftlicher Betrieb“ umschreibt, nennt den „Gartenbau“ nicht. Das ist ganz natürlich, denn dieser feine Begriff „Gartenbau“ für die früher so ehrliche Gärtnerei ist ja erst sehr viel später von den Demagogen des heutigen Reichsverbandes erfunden worden. Und er muß weiter zugeben, daß in bezug auf die Krankenversicherung die Gärtner (nicht der „Gartenbau“, wie von dem Herrn Syndikus wieder einmal falsch zitiert wird) gesondert gestellt sind insofern, als der § 434 besagt: Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten mit Ausnahme der Gärtner sowie der vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter gelten die §§ 503, 517—520 nicht.

Trotzdem bringt es der Paragraphen-Jongleur des Reichsverbandes fertig, aus dem § 917, der besagt: „Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 915 Abs. 1 gilt auch die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege, sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt“, den sehr kühnen Schluß zu ziehen, damit sei nicht ausnahmsweise nur für das Gebiet der Unfallversicherung, sondern allgemein für das ganze Gebiet der RVO. der „Gartenbau“ zur Landwirtschaft gerechnet.

Daß eine solche Schlußfolgerung völlig abwegig ist, zeigt aber der § 915 in Verbindung mit § 161 ganz unbestreitbar klar auf. § 915 lautet: „Der Unfallversicherung unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe“, und verweist in einer Klammer auf § 161. Dieser Paragraph 161 aber ist ein Bestandteil des Abschnittes XII: „Gemeinsame Begriffsbestimmungen“ ist überschrieben „Landwirtschaft“ und lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzes für landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte gelten, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, auch für forstwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte.“ Mit keinem Worte ist, wie oben schon erwähnt, in diesen Begriffsbestimmungen des Gesetzes der „Gartenbau“ oder die Gärtnerei erwähnt, was zweifellos geschehen wäre, wenn der Gesetzgeber das zum Ausdruck hätte bringen wollen, was ihm der Syndikus des R. d. d. G. zu unterschreiben sich bemüht, nämlich daß die Gärtnerei „allgemein“ für das Gebiet der RVO. der Landwirtschaft zugerechnet worden sei. Hat der Gesetzgeber es als notwendig erachtet, die stets mit der Landwirtschaft im Zusammenhang, gewissermaßen in einem Atemzug genannte Forstwirtschaft noch ausdrücklich als landwirtschaftliche Betriebe zu erklären, so hätte mit ungleich größerer Dringlichkeit das bezüglich der Gärtnerei erfolgen müssen, wenn der Gesetzgeber der ihm untergelegten Auffassung gewesen wäre.

Also aus § 915 in Verbindung mit dem § 161 ist im Gegensatz zum R. d. d. G. zu folgern, daß allgemein als „landwirtschaftliche Betriebe“ nur die Landwirtschaft im engeren Sinne und die Forstwirtschaft begriffen wird. Nur für den Bereich der Unfallversicherung, also ausnahmsweise, ist die Gärtnerei einbezogen worden. Daß man damit den tatsächlichen Verhältnissen (die ja auch nach der Auffassung des Herrn Syndikus zur Beurteilung mit hereingezogen werden müssen), nicht Rechnung getragen hat, beweist die schnelle Errichtung einer besonderen gärtnerischen Berufsgenossenschaft, der man in Anpassung an die Begriffsdrehserei des Reichsverbandes dann später den Namen „Gartenbauberufsgenossenschaft“ gegeben hat. Der Zweck heiligt eben die Mittel.

Für die Ausnahmestellung der Gärtnerei in der RVO. spricht im übrigen auch der Wortlaut des § 915, der die Park- und Gartenpflege sowie den Friedhofsbetrieb einbezieht. Denn diese Berufszweige sind solche, deren gewerblichen Charakter der Herr Syndikus selbst noch vor einem Jahre nicht bestritten hat, als er nämlich die Anträge des Reichsverbandes zum Arbeitsschutzgesetz be-

gründete. In dem Antrage zu 1 wurde damals erklärt: „Zum „Gartenbau“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gehören nicht: die gärtnerischen Nebengewerbe, d. s. die Landschaftsgärtnereien (vergl. Park- und Gartenpflege. Die Schriftl.), die Friedhofsgärtnerei . . .“ Und heute hat sich nun der Herr Siegmund schon soweit entwickelt, aus der ausnahmsweisen Eingliederung zweifellos gewerblicher Berufsgruppen in die RVO. den Rückschluß zu ziehen, daß dieser „Gartenbau“ unter den Begriff Landwirtschaft fällt.

Wenn auch von der Rechtsprechung, besonders von den höheren Instanzen im allgemeinen nicht anzunehmen ist, daß sie solche „logischen“ Purzelbäume mitmachen, so hielten wir es dennoch für angebracht, schon diesen Versuch einer Rechtsbeugung als solchen zu kennzeichnen und ihn zurückzuweisen.

Daß mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein ganz selbständiges Gesetzeswerk geschaffen ist, beweist im übrigen die Übertragung der aus ihm quellenden besonderen Aufgaben an besondere Organe, die ihre Spitze in der „Reichsarbeitsverwaltung“ haben, während die Organe der RVO. die Versicherungs-, Oberversicherungs- und Landesversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt sind.

Und das in dem besonderen Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz für uns Gärtnerarbeiter festgelegte Recht werden wir uns durch noch so knifflische Verdrehungskunststücke eines Syndikus nicht entreißen lassen, sondern werden mit allen Kräften für die Weiterentwicklung dieses den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtes wirken.

Wie die Fachkammer auch die Arbeitnehmer vertritt.

Die Sächsische Fachkammer für Gartenbau findet nun auch in ihrem Wirkungskreise schon nicht mehr allseitige Anerkennung, was sie dazu veranlaßt, in ihrem Amtsblatt eine Epistel über ihren öffentlich-rechtlichen Charakter und ihre sachliche Zuständigkeit loszulassen. Es haben da wohl manche Verwaltungs- und Steuerbeamte nicht den gewünschten Untertanenrespekt vor dieser hochwohlwollenden Fachkammer bekundet, deshalb wird denen klarzumachen versucht, daß diese eine Körperschaft des „öffentlichen Rechts“ sei, deren Bekanntmachungen „rechtlich einwandfrei“ (?) seien, weil sie sich auf das geltende Recht, oder wo dieses „Lücken aufweise“, auf „amtliche Auskünfte“ (z. B. vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues. — Die Schriftl.) stütze. Wir haben ja in unzähligen Mäßen nachgewiesen, daß genau das Gegenteil praktisch seitens dieser Fachkammer geübt wird. Es ist für uns wertvoll, auf diese Weise bestätigt zu erhalten, daß man bei den Verwaltungs- und Steuerbehörden auch die gleichen Feststellungen bereits gemacht hat und die Fachkammer ebenso einschätzt wie wir.

Wohl um sogleich einen Beweis zu erbringen, wie der Allgewaltige dieser Fachkammer seine „einwandfreien“ Bekanntmachungen auffaßt, versteigt dieser Herr sich zu der Behauptung, die Fachkammer vertrete nicht nur die Belange der Arbeitgeber, sondern den gesamten sächsischen Gartenbau, also auch die Arbeitnehmer! — Wer lacht da? Bitte sehr, Herr Dänhardt verweist auf das Lehrlings- und Ausbildungswesen, das er in der Erregung sogar mit dem richtigen Namen: gärtnerische — bezeichnet. Aber das war natürlich nur ein falscher Zungenschlag, es muß im „rechtlich einwandfreien“ Fachkammer-Bekanntmachungsstil selbstverständlich heißen: „gartenbauernliches Lehrlingswesen!“ — Doch nachdem Herrn Dänhardt preußischer Kollege, der Herr Dr. Ebert von der Landwirtschaftskammer Brandenburg, uns so überzeugend dargelegt hat (vgl. den Aufsatz: „Der Gartenbauausschuß Brandenburg gegen das Berufsausbildungsgesetz“, daß unseren Arbeitgebern Ausbildungsfragen nur Mittel zum Zweck ihrer Wirtschaftspolitik sind, wird Herr Dänhardt keinen Glauben mehr finden mit dem Versuch, die rege Tätigkeit im Lehrlingswesen als eine im Interesse der Arbeitnehmer gelegene darzustellen. So wie jetzt noch immer die Lehrlingszüchterei betrieben wird, kann das unmöglich ernstgenommen werden, also alle die Maßnahmen im Lehrlings- und Ausbildungswesen werden in erster und ausschlaggebender Beziehung im einseitigsten Arbeitgeberinteresse erwogen und getroffen.

Mit diesen angeblich im Arbeitnehmerbelange gelegenen Dingen ist nun aber nach der eigenen Darstellung das betonte Interesse für die Arbeitnehmer völlig erschöpft. Kein Wort von sozialpolitischen Maßnahmen oder solchen zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, zur Beseitigung der vielfachen Mißstände auf allen Gebieten. Dafür aber folgende Sätze, die sich doch wohl ganz wie eine Kriegserklärung lesen:

„Wogegen sich aber die Fachkammer mit größerer Entschiedenheit und nie ermüdender Ausdauer wenden wird, ist

der Versuch, den „Gartenbau“ zum Gewerbe stempeln zu wollen. Das wäre der Niedergang des Gartenbaues (fürchterlich und entsetzlich ist diese Schlechtigkeit der betr. Arbeitnehmer, Schriftlfg.). Keine Berufsvertretung, die ihren Namen verdient (tatsächlich gibt es keine einzige Körperschaft, die einen ganzen Beruf vertritt, und darum verdient auch keine einzige der sogenannten Berufsvertretungen diesen Namen. Schriftlfg.), kann tatenlos zusehen, wie manche Kreise (es scheint, als meine der „einwandfreie“ Bekanntmacher uns. Die Schriftlfg.) bemüht sind, den von ihr zu schützenden Beruf „abwärtszuführen“. Hieraus aber den Schluß zu ziehen, die Fachkammer vertrete einseitig Arbeitgeberinteressen und bekämpfe die Arbeitnehmer, ist so unglaublich falsch und töricht, daß es nicht verlohnt, ernsthaft darauf einzugehen.“

Den sieben letzten Worten dieses edlen, leider so völlig verkannten Menschen, der uns da immer mit so „rechtlich einwandfreien“ Bekanntmachungen beglückt, der uns von dem „starrten Achtstundentag“, sowie vom Arbeitsschutz, vom Berufsausbildungsgesetz, von der Arbeitslosenversicherung und von noch so manchen anderen Einrichtungen befreien will, können wir ausnahmsweise zu stimmen. Es ist wirklich gar nicht möglich, auf dieses Geschreibsel, das im amtlichen Teil des Amtsblattes einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ dargeboten wird, ernsthaft einzugehen. Der dafür Verantwortliche ist nur noch pathologisch*) zu verstehen. Deshalb haben wir auch diese Leistung nicht auf das „Schuldkonto der Fachkammer“ gesetzt.

Die ungültige Satzung des R. d. d. G.

Eine Feststellung, die gewiß das allergrößte Aufsehen in allen Berufskreisen erregen dürfte, veröffentlichen die Herren Carl Gustav Schmidt, der vor einiger Zeit aus der Geschäftsstelle des R. d. d. G. ausschied, und Walter Tscheuke. Danach ist eine Satzung des R. d. d. G., der ein „eingetragener Verein“ ist, im Vereinsregister noch eingetragen, die längst durch eine neue ersetzt ist. Diese neue, seit mehr als drei Jahren beschlossene Satzung sieht ganz andere Organe des Verbandes vor als die im Vereinsregister eingetragene. Für einen „eingetragenen Verein“ ist natürlich das maßgebend, was beim Gericht hinterlegt, „eingetragen“ ist. Demzufolge sind nun selbstverständlich alle Beschlüsse und Maßnahmen der jetzt tätigen Organe rechtlich ungültig. Nach der Darstellung der genannten Herren heißt es in der eingetragenen Satzung:

„§ 7. Organe des Vereines sind: 1. der Vorsitzende, 2. die Hauptversammlung. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Er wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand berufen und entscheidet als oberste Instanz über alle Angelegenheiten des Vereines, insbesondere auch über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge.“

Die Berufung der Mitglieder zu der Hauptversammlung erfolgt durch eingeschriebene Briefe. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, und zwar jedes Mitglied, auch die körperschaftlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer unterzeichnet. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende.“

Die jetzigen Zustände im R. d. d. G. kommentieren die beiden Herren folgendermaßen:

„So geht es also im Reichsverbande zu! Man veranstaltet monatlich eine Sitzung des Verwaltungsrates und bezahlt die Herren für ihr Kommen nach Berlin, man veranstaltet vierteljährlich oder halbjährlich Vorstandssitzungen und bezahlt auch diese Herren, und man veranstaltet zweimal im Jahre eine Hauptauschusssitzung, deren Teilnehmer ebenfalls aus Reichsverbandsmitteln bezahlt werden.“

Alle diese Unkosten wurden bisher von den Mitgliedern gutgläubig getragen, denn sie alle waren bisher der Meinung, daß eine Satzung, die der Reichsverband verbreitet, eine gültige Satzung sei. Bei einem eingetragenen Verein, der juristische Person ist, ist aber eine gültige Satzung die im Vereinsregister eingetragene Satzung. Es gehört eine große Selbstherrlichkeit dazu, an dieser einfachen gesetzlichen Vorschrift achtlos vorbeizusehen. Oder sollen wir dem Verbandsdirektor vereinsrechtliche Unerfahrenheit öffentlich zum Vorwurf machen?

Geben sich die Führer des deutschen Gartenbaues, die ihre Führertätigkeit im Reichsverband ausüben, durch diese grobe Unterlassung einer einfachen, durchaus nicht mißzuverstehenden gesetzlichen Vorschrift (§ 71 des BGB.) nicht eine Blöße, wenn sie sich öffentlich sagen lassen müssen, daß alle ihre bisherige Tätigkeit der gesetzlichen Grundlage entbehre, also nutzloses Bemühen gewesen ist?

*) Pathologie ist die Krankheitslehre.

Diesen treffenden Geißelstößen möchten wir hinzufügen, daß uns eine solche fiederliche Geschäftsführung im R. d. d. G. nicht überrascht. Sie entspricht ganz der Achtung vor den Gesetzen, den Gesetzesauslegungs-, Umgehungs- und Sabotage-Manövern, wie sie dort unter Leitung eines „Fachmannes“ geübt werden. Die Massenflucht aus dem Reichsverbande — von dem seinerzeit angegliederten starken Reichsverbände des Obstbaues z. B. dürften höchstens noch 1000 Mitglieder vorhanden sein — läßt erkennen, daß die Gartenbauern für gewisse Dinge doch noch ein Riechorgan haben.

Eine wichtige Entscheidung in der Frage der Ueberstundenbezahlung in Oesterreich.

Die neue gesetzliche Regelung der Arbeitszeit durch die Verordnung vom 14. April 1927 ist bekanntlich derart reich an Unklarheiten, daß die Annahme gar nicht so abwegig ist, nach der diese unklaren Bestimmungen absichtlich so formuliert sind, um alle möglichen Auslegungen zuzulassen. Wir haben nun durchaus nicht die Absicht, alle diese „Schönheitsfehler“ heute festzustellen, sondern möchten nur den § 6 a herausgreifen, der so ausgelegt wird, der Ueberstundenzuschlag sei nur für solche Mehrarbeit zu fordern, die auf Grund tariflicher Vereinbarungen oder behördlicher Genehmigungen zugelassen ist, aber nicht für verbotene Ueberarbeit zu gewähren. Unseres Erachtens ein ganz unsinniger und unhaltbarer Standpunkt, gegen den entschieden angeköpft werden muß.

Auch in Oesterreich wurde versucht, die Ueberstundenbezahlung auf diese tote Gleis zu schieben, doch ist dem durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts begegnet. Auf Antrag des österreichischen Justizministeriums hat der Plenarsenat des Obersten Gerichtshofes Richtlinien zu der Ueberstundenbezahlung beschlossen, deren einleitende und wichtigsten Sätze wörtlich wiedergegeben seien:

„1. Die Ueberstundenentlohnung nach § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, StGBI. Nr. 581 (Achtstundentagesgesetz), kann nur durch Kollektivvertrag (§ 1, Absatz 6, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Juli 1920, StGBI. Nr. 349), nicht aber durch Einzelvertrag herabgesetzt werden.“

2. Die im § 8 des bezogenen Gesetzes bestimmte Ueberstundenentlohnung gebührt nicht nur für die nach den §§ 3 und 4 des Achtstundentagesgesetzes und anderen gesetzlichen Vorschriften gestatteten Ueberstunden, sondern auch für ohne solche gesetzliche Grundlagen geleistete Ueberstunden.“

3. Auf die Ueberstundenentlohnung kann während des Arbeitsverhältnisses nur dann rechtswirksam verzichtet werden, wenn ein Kollektivvertrag dies zuläßt (§ 1, Absatz 6, der Vollzugsanweisung vom 28. Juni 1920, StGBI. Nr. 349).“

4. Ob und inwieweit aus dem Verhalten des Arbeitnehmers bei oder nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf einen Verzicht auf die Ueberstundenentlohnung geschlossen werden kann, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen.“

Auch aus der Begründung seien einige Sätze aufgeführt, von denen wir wünschen, daß sie auch in Deutschland recht bald von unseren Arbeitsrechtsinstanzen und Arbeitsgerichten als Grundsätze aufgestellt würden:

„Das nachträgliche Verlangen von Ueberstundenzuschlägen kann nicht als sittenwidrig bezeichnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Ueberstunden nur auf Grund eines Ansuchens des Arbeiters, der sein Einkommen erhöhen will, geleistet wurden und der Arbeiter sich bei der bezüglichen Vereinbarung ausdrücklich mit einem niedrigeren als dem ihm gesetzlich gebührenden Lohn einverstanden erklärt hat. Der Unternehmer muß wissen, daß er Ueberstunden gegen ein geringeres als das gesetzliche Entgelt nicht nur nicht verlangen, sondern sie auch nicht, falls sie ihm vom Arbeiter angeboten werden, leisten lassen darf; tut er dies dennoch, so verläßt er eine zwingende Gesetzesvorschrift; es geht nun nicht an, den Arbeiter unter Hinweis darauf, daß er der Mitschuldige sei, zu hindern, die ihm gesetzlich gebührende Ueberstundenentlohnung zu fordern.“ Der Oberste Gerichtshof erklärt weiter, daß die stillschweigende Annahme des Lohnes ohne die gebührenden Zuschläge für die Ueberstunden auch bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht als ein Verzicht anzusehen ist, daß dieser Verzicht ausdrücklich erfolgen muß.

Von größter praktischer Wichtigkeit ist ferner der vom Obersten Gerichtshof ausgesprochene Grundsatz, daß während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses ein nachträglicher Verzicht auf die gebührende Ueberstundenentlohnung, in welcher Form immer er erfolgt ist, rechtswirksam ist, also sogar auch ein ausdrücklicher Verzicht. Der Oberste Gerichtshof begründet diesen Grundsatz ganz einfach und richtig mit dem Satz, daß „angenommen werden muß, daß der Arbeiter oder Angestellte diesen Verzicht nicht frei, sondern unter wirtschaftlichem Druck, etwa, weil er sonst den Verlust seiner Beschäftigung befürchten muß, oder weil er sich zu einer Erhöhung seines Einkommens durch sei es auch schlecht bezahlte Ueberstundenarbeit genötigt sieht, abzugeben habe, und da ein unter solchen Umständen abgegebener

Verzicht ebenso wie die ihm vorausgegangene ungültige Lohnvereinbarung eine unzulässige Umgehung der Vorschriften bedeuten würde“.

Die „Allgemeine Österreichische Gärtner-Zeitung“, der wir obige Entscheidung entnehmen, bemerkt dazu:

„Für uns Gärtner ist diese Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes von sehr großer Bedeutung, weil gerade bei unseren Meistern der erwähnte Einwand des stillschweigenden Einverständnisses eine große Rolle spielte.“

Also genau so wie bei uns. Wir freuen uns dieses Fortschrittes, den unsere Gewerkschaftskollegen in Österreich errungen haben. Er soll uns ein Ansporn sein, ihn auch im deutschen Arbeitsrecht zu erreichen.

Die Lohnverhältnisse in Mecklenburg.

Woran kann das wohl liegen?

Immer wieder müssen wir in unserer Verbandszeitung auf geradezu zum Himmel schreiende Zustände in unserem Beruf hinweisen, vor allem in Gebieten und Betrieben, in denen die Kollegen den Weg zur Gewerkschaft noch nicht gefunden haben. Ein solches nach den Begriffen der Unternehmer geradezu „ideales“ Gebiet ist auch Mecklenburg.

Zur Lehre für Kollegen, die noch immer glauben, es gehe auch ohne den Zusammenschluß im Verband vorwärts, mögen einmal die in Teterow gezahlten Löhne angeführt werden.

In der Handelsgärtnerei von Robert Wagner erhalten die gelernten Kollegen bei 54 stündiger Arbeitszeit in der Woche einen Lohn von 21 bis 25 Rm., in Stundenlohn umgerechnet pro Stunde 39—46 Pf. Hiervon gehen dann noch die Beiträge für Invalidentversicherung, Krankenkasse und Erwerbslosenversicherung ab. Steuern brauchen bei diesen Löhnen, die ja unter dem festgesetzten Existenzminimum liegen, nicht gezahlt werden. Bei der Firma W. Wagner, Handelsgärtnerei und Baumschule, erhalten die gelernten Kollegen bei 54 stündiger Arbeitszeit die Woche 18 bis 25 Rm. oder pro Stunde 33—46 Pf. Auch hier kommen die obigen Beträge noch in Abzug. In einem Falle konnten wir sogar einen Wochenlohn von 14 — vierzehn — Rm. nebst freier Wohnung feststellen.

Für diejenigen, die etwa annehmen sollten, daß die Lebenshaltungskosten in Teterow entsprechend niedrig seien, muß betont werden, daß das nicht der Fall ist. Gleich am Bahnhof wird uns durch übergroßes Plakat bekannt gemacht, daß Teterow im Mittelpunkt der „Mecklenburgischen Schweiz“ liegt. Jeder, der einigermaßen in den verschiedenen „Schweizen“ Bescheid weiß, wird sich leicht ein Bild von den dortigen Preisverhältnissen bilden können.

Die in Teterow tätigen Kollegen können sich bei dem Lohn nur durch weitere Unterstützung seitens ihrer Eltern durch helfen. Das ist eine für unseren Beruf, der ja nach Darstellung unserer Garten-Bauern an der „Spitze der Rationalisierung“ stehen soll, geradezu niederschmetternde Feststellung. Für eine solche Rationalisierung bedanken wir uns bestens. Wie wäre es, wenn die unsere Garten-Bauern leitenden Herren Syndizi mit ihrem Jahresgehalt von rund 20.000 Rm. einmal mit den in Teterow beschäftigten Gehilfen mit ihrem jährlichen Einkommen von 936 Rm. tauschen würden? Sie könnten auf diese Weise einmal tatsächliche Fachmänner werden, aber wir sind auch davon überzeugt, daß sie dann in kürzester Zeit von dem von ihnen gepredigten Landwirtschaftsimmel geheilt wären.

Wie in Teterow, so sieht es aber überall in Mecklenburg aus. Rostock steht mit seinen Löhnen wohl an der „Spitze“, aber auch dort erhalten die Kollegen auf Landschaft nur einen Stundenlohn von 60 Pf., nur in einigen wenigen Fällen werden 65 Pf. gezahlt. Dabei haben die Unternehmer laut Bericht der „Gartenbauwirtschaft“ in der am 6. Dezember 1925 getagten Bezirksgruppenversammlung für Mecklenburg die Einführung einheitlicher Löhne für die Landschaftsgruppe beschlossen, und zwar mit 1 Rm. Mindestlohn für die den Auftraggebern zu berechnende Gehilfenstunde. Wohl verstanden, dieser Beschluß ist schon 1925 gefaßt, heute berechnen die Unternehmer erheblich höhere Sätze, zahlen aber ihren Gehilfen diese erbärmlichen Löhne.

Dieses kann und wird anders werden, wenn die Kollegen begriffen haben, daß wir durch Einigkeit und Zusammenschluß den Unternehmern das abzwängen können, was sie uns vorenthalten, einen angemessenen, gerechten Lohn.

Doch allmählich dämmert's auch hier. So erhielten wir vor kurzem aus Lokstedt bei Hamburg den folgenden Brief: „Hiermit möchte ich bitten um Aufnahme im Gärtnerverband. Wollte mich gerne einmal erkundigen, wie der Tarif ist für Gärtnergehilfen von 19 bis 20 Jahren. Ich bekomme pro Stunde 50 Pf., bitte um baldigen Bescheid. Da ich von andern Gehilfen gehört habe, daß sie viel mehr verdienen als ich, woran kann das wohl liegen?, weil man nicht organisiert ist? usw.“

Ja, die anderen Kollegen im gleichen Alter erhalten hier die Stunde 1,07 Rm. und er nur 50 Pf., weil er bisher versäumt,

Warum ist das Krankengeld so niedrig?

Weil du dich um die Krankenkasse nur kümmerst, wenn du krank wirst.

Mitarbeiten mußt du. Zunächst mußt du dich an den Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen beteiligen. Diese sind der Grundstein, auf dem aufgebaut werden muß.

Jeder wähle die Kandidaten der freien Gewerkschaften!

dem Verband beizutreten. Kann es einen besseren Beweis für die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses geben? Runge.

Arbeitskämpfe und Tarife

Nachtrag zum Bezirkstarifvertrag für Köln-Düsseldorf.

Für die Landschafts- und Privatgärtnerei des Bezirks Köln-Düsseldorf ist folgender Nachtrag zum Bezirkstarifvertrag vereinbart:

Ab 7. Nov. 1927 (laufende Lohnwoche) geltenden folgende Mindeststundenlöhne:

Gehilfen nach 3jähriger Branchentätigkeit	105 Pf.
„ „ 2 „ „	95 „
„ „ 1 „ „	87 „
Arbeiter	81 „
Kolonnenführer und Privatgärtner	115 „

Obergärtner und Anlagenleiter, denen 10 Arbeitnehmer und darüber unterstellt sind, erhalten einen Wochenlohn von 72,50 Rm.

Wenn uns das Ergebnis auch nicht voll befriedigen kann, so beweist es doch, daß der Verband stets bestrebt ist, die Lebenshaltung der Kollegenschaft zu verbessern, und er wird dies um so erfolgreicher tun können, je mehr sich die Kollegen um sein Banner scharen. Warzecha.

Lohnerhöhung in Braunschweig.

Für Braunschweig und Umgebung ist ein neues, ab 4. November geltendes Lohnabkommen getroffen, das für die Landschafts-, Friedhofs-, Baumschul- und Privatgärtnereien eine Erhöhung sämtlicher Lohnstufen um 3 Pf. pro Stunde bringt.

Privatgärtnerei

Die Parteilosigkeit des „partelosen“ Reichsverbandes Deutscher Privatgärtner.

Mit Warenhausreklame fing die Geschichte des neuen Privatgärtnerverbandes an. Was wollte man alles bieten, was alles erreichen! Doch wie still ist es seit geraumer Zeit um Jaenisch geworden. Einer nach dem anderen seiner gedankenlosen Nachläufer schlug sich wieder seitwärts in die Büsche oder gründete einen neuen Bund, wie in Meinersdorf i. Sa. geschehen.

Solche Gebilde haben natürlich keine Kraft, ein eigenes Organ zu schaffen. Deshalb erkor der Reichsverband den „Gartenbau“, Halle, der „Bund“ die „Gärtnerische Rundschau“, Bunzlau, als offizielles Organ. Man hat dort keine Empfindung für die Lächerlichkeit dieser Bezeichnung, wenn in diesen Blättern gelegentlich, doch sehr selten, einige nichtssagende Notizen erscheinen, die alles andere, nur kein geistiges, pulsierendes Leben zeigen, das zu all den wichtigen Problemen, die jetzt in unserem Beruf behandelt werden müssen, Stellung nimmt. In dem kleinsten Kegelklub in Dingsda ist mehr Geist und Initiative als in diesen Privatgärtnervereinen.

Es ist übrigens recht bezeichnend für diese, daß sie als Organe Zeitungen wählen, die in unserem Berufe eine recht eigenartige Stellung einnehmen, die rein kapitalistische Unternehmungen sind, die auf gerissenste Weise Geld zu verdienen wissen. Das beweist schon folgender Vorgang: Die „Gärtnerische Rundschau“ in Halle wurde für rund eine halbe Million Reichsmark an einen anderen Verleger nach Bunzlau verkauft. Doch in Halle ließ man sofort ein neues Blatt, den „Gartenbau“, erscheinen, das der „Rundschau“ schärfste Konkurrenz macht. Diese wehrt sich dagegen, hat aber anscheinend keine rechtliche Möglichkeit, einzuschreiten. Jedenfalls sind beide Verleger ganz gewitzte kapitalistische Unternehmer, die dem in beiden Blättern bekämpften jüdischen Geschäftsgelst nichts nachgeben. Solchen Unternehmern vertrauen die „treudeutschen“ Privatgärtner ihre Interessen an!

In „Möllers Deutsche Gärtner-Zeitung“ Nr. 32 fällt uns ein Aufruf an die rheinischen Privatgärtner in die Augen. Ein Herr Leman, der sich Vorsitzender des Gaues Rheinland nennt, entdeckt plötzlich, daß seit Beendigung des Krieges eine neue Zeit angebrochen ist. Zusammenschluß laute jetzt die Parole. Im „Reichsverband der Privatgärtner“ seien die „Zeichen der Zeit verstanden“ worden, hier könne sich jeder Privatgärtner — ohne Nachteile befürchten zu müssen — organisieren. Aus guten Gründen

habe der Privatgärtnerverband parteipolitische und religiöse Tendenz von sich gewiesen.

Es ist ein sehr starkes Stück, zu behaupten, daß der Privatgärtnerverband keine Parteipolitik treibe. Es gibt keine Zeitung unseres Berufes mit Einschluß aller Arbeitgeberorgane, die sich so offen und so regel parteipolitisch betätigt, wie der „Gartenbau“ und die „Rundschau“. Man lese nur die Briefe eines „Gärtnerfreundes“ im „Gartenbau“, die sich mit Reparation, Schulgesetz, Beamtenbesoldung, Bolschewismus, Mussolini, Schlafstubegeheimnisse des rumänischen Königshauses, politische Wirkung des Bergarbeiterstreiks, Locarno-Politik usw. eingehend beschäftigen. Die Briefe des „lieben Vettters“ in der „Rundschau“ sind im gleichen Sinne gehalten.

Wir wissen, daß die Wirtschaft nicht von der Politik zu trennen ist, daß jeder Wirtschaftler sich auch politisch betätigen und einstellen muß, wenn er seine Interessen und die seiner Gruppe wirksam vertreten will. Wir begrüßen es, wenn immer größere Kreise der Gärtnerschaft das begreifen. Aber der „Reichsverband der Privatgärtner“ sollte sich hüten, von politischer Neutralität zu reden, da sein offizielles Organ, „Der Gartenbau“, so parteipolitisch eingestellt ist. Wie man unter solchen Umständen unseren Verband noch politischer Einstellung beschuldigen kann, ist nur verständlich durch die krankhafte Sucht der Jaenisch und Genossen, die als Erwerbsgärtner unter allen Umständen eine Sonderorganisation der Privatgärtner aufziehen wollen.

Die Geduld der Mitglieder dieses Verbandes geht über alles. Deshalb singt die „Gärtnerische Rundschau“ vom 13. November auch den Geduldigen ein Loblied:

Tadelt nur nicht die Geduldigen!
Ich preise den Geduldigen,
ihm durchdringt die Kraft und Weisheit des Himmels!
Drum Preis dir Geduld, göttliche Tugend!

Ja, nur solche Geduld erwirbt die Mitgliedschaft in der Sonderorganisation der Privatgärtner und liest Organe wie „Gartenbau“ und „Rundschau“. Aber solche Geduldigen sollen nicht über ihre Zeit klagen, denn sie sind wegen ihrer Geduld die wirklich Schuldigen an all unserer Not und unserem Elend.

Privatgärtner oder Hausangestellter.

Ein für die Kollegen der Privatgärtnerei sehr bedeutsamer Prozeß hat nach 1½ Jahren jetzt seinen erfolgreichen Abschluß gefunden und zeigt eine geradezu trostlose Bild unserer heutigen Rechtsverhältnisse. Kollege K. stand seit 23 Jahren in Diensten der Fa. Gebr. Siesmayer, Frankfurt a. M., anfangs als Landschaftsgärtner, später als Privatgärtner des Hauses. Schon von Anfang an waren mit dieser Stellung verschiedene Hausarbeiten verbunden, so das Besorgen von Ausgängen, das Bedienen der Heizung u. dgl. m. K. gehörte jahrelang unserem Verbands an, vernachlässigte aber später seine Zahlungen, weil die Herrschaft sich weigerte, Tariflohn zu zahlen und er sich scheute, die Hilfe des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Erst als es sich darum handelte, durch einen Unfall entstandene Rechtsansprüche gegenüber der Herrschaft und der Unfallversicherung zu vertreten, fand er wieder den Weg zum Verband, nachdem er von mehreren Rechtsberatungsstellen an unsere Adresse verwiesen war.

Die Rechtslage war strittig, weil 1. der Unfallnachts nach 11 Uhr passierte, nach der Verrichtung häuslicher Dienste, 2. weil der Kollege in der Villa schlief und gerade denselben Nachmittag krankheits halber fehlte, 3. weil die Dienstherrschaft den Gärtner überall als Hausangestellten bezeichnete und auch den Gärtnereibetrieb nicht gegen Unfall versichert hatte.

Wie vorauszusehen war, lehnte die Gartenbau- und Friedhofsberufsgenossenschaft in Kassel den Unfall als nichtentschuldigendspflichtig ab, weil der Mann hauptsächlich mit Hausarbeiten beschäftigt worden sei. Es galt nun, den Nachweis zu erbringen, daß die Angaben des Arbeitgebers und des im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personals nicht stichhaltig waren. So mußte ein Kollege aus der Nachbarschaft und Eheleute, die vorübergehend dort in einer Notwohnung untergebracht waren, als Zeugen einbringen. Schließlich gelang es aber doch, den Beweis zu erbringen, daß ein zwei Morgen großer Garten mit gut gepflegten Rasenplätzen, Rosarium und Wintergarten soviel gärtnerische Arbeiten benötigen, daß sie nicht nebenher gemacht werden können. Die Berufsgenossenschaft konnte sich jetzt unserer Beweisführung nicht mehr verschließen und anerkannte diesen Unfall als einen entschuldigendspflichtigen. Damit hat dieser von sehr vielen Zufälligkeiten abhängende Prozeß einen für unseren Kollegen erfolgreichen Abschluß gefunden.

Aus diesem Prozeß ist mehr als eine Lehre zu ziehen. 1. Jeder Kollege kann jederzeit in die Lage kommen, die Rechtsschutz-einrichtungen unseres Verbandes zu gebrauchen. 2. Die Vertretung durch fachkundige Kollegen ist öfter vorteilhafter als die durch einen Rechtsanwalt. 3. Unsere Kollegen müssen viel mehr darauf achten, als Gärtner betrachtet und behandelt zu werden, weil bedauerlicherweise die Hausangestellten rechtlich noch wesentlich schlechter gestellt sind als wir. 4. Darüber hinaus bleibt es die Aufgabe der Gewerkschaften, diesen betäubenden Zuständen ein Ende zu machen und dafür

zu sorgen, daß das gleiche und einheitliche Arbeitsrecht, wie es in der Verfassung vorgesehen ist, endlich gesetzliche Geltung erhält.

Fuchs, Ffm.

Staats- und Gemeindegärtnerei

In Hannover den Achtstundentag wieder errungen.
Eine Wirtschaftsbeihilfe.

Für die Kollegen und Kolleginnen der städtischen Gärtnereien und Friedhöfe im Bereiche des kommunalen Arbeitgeberverbandes Hannover ist der Achtstundentag für das ganze Jahr zurückgewonnen worden! Das Mehrarbeitszeitabkommen, das durch einen vom Schlichter in Hannover für verbindlich erklärten Schiedsspruch im Jahre 1924 gegen den Willen der Arbeiterschaft zustande gekommen war, sah bekanntlich für die Arbeitnehmer der städtischen Gärtnereien und Friedhöfe eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich in den Sommermonaten vor. Die Gartendirektion in Hannover wurde darauf durch einen Magistratsbeschuß, der im Jahre 1924 infolge des energischen Protestes der Gewerkschaften gegen den Zwangsschiedsspruch erfolgte, an eine neunstündige Arbeitszeit gebunden. Nur zu gern hätte unsere Gartendirektion den Schiedsspruch voll zur Anwendung gebracht, wie das in manchen Städten der Provinz geschehen ist. Durch die jetzigen Verhandlungen am 22. Oktober ist nun ein jahrelanger Kampf zu unseren Gunsten entschieden worden. Das neue Abkommen lautet: „Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt für alle unter dem RMT. stehenden Arbeiter 8 Stunden — 48 Stunden wöchentlich — ausschließlich der Pausen.“ Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Kutscher und Chauffeure, für die neunstündige tägliche Arbeitszeit gilt.

In demselben Verhandlungstermin wurde erneut die Forderung auf Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe gestellt. Ein dahingehender Antrag war vom Arbeitgeberverband bereits vor einigen Wochen abgelehnt worden mit dem Hinweis auf den Tarifvertrag, der bis zum 31. März 1928 Gültigkeit hat. Erst nach langwierigen Verhandlungen gelang es, zu erreichen, daß für alle unter den Reichsmanteltarif für Gemeindegärtner fallenden städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen nachstehende Wirtschaftsbeihilfen gezahlt werden:

Reinemachefrauen	15 Rm.
Ledige Arbeiter vom 21. Lebensjahre an und Arbeiterinnen	20 „
Verheiratete ohne Kinder und mit einem Kind	30 „
Verheiratete mit zwei bis einschließlich vier Kindern	35 „
Verheiratete mit fünf und mehr Kindern	40 „

Natürlich gibt es bei der Durchführung dieser Vereinbarung, wie immer, allerhand Schwierigkeiten zu überwinden. So hat man den Saisonarbeitern und -arbeiterinnen, sowie den vorübergehend Beschäftigten die Wirtschaftsbeihilfe nicht gezahlt. Es bedurfte erst wieder besonderen Eintretens, um zu erreichen, daß auch diejenigen Kollegen, die s. Zt. für vorübergehend eingestellt waren, die Wirtschaftsbeihilfe bekommen, wenn sie über drei Monate beschäftigt sind.

Solche Schwierigkeiten werden aber nicht erleichtert und behoben, wenn man den Vertrauensleuten in den Betrieben und den Gewerkschaften Vorwürfe macht. Es ist vielmehr jetzt Pflicht unserer Mitglieder in der Branche Gemeindegärtnerei, den noch vorhandenen Unorganisierten nachzuweisen, welche Vorteile auch sie von der gewerkschaftlichen Organisation haben. Die Früchte der Verbandsarbeit ernten diese Leute sehr gern. Sorgen wir nun dafür, daß sie jetzt veranlaßt werden, die Gegenleistung zu erfüllen und endlich Mitglied des Verbandes werden.

Herrenhäuser-Gärten.

Die Lohnsätze des Kliniken-Tarifes für Preußen, die am 29. September d. J. für die preußischen Staatsgärten und die Betriebe der ehemaligen Krone vereinbart worden sind, werden auch für unsere Kollegen und Kolleginnen in den Herrenhäuser-Gärten zu Hannover zur Auszahlung gebracht, und zwar in gleicher Weise wie in Wilhelmshöhe.

Lohnberechnung für die preußischen Staatsgärten.

Um Irrtümern vorzubeugen, geben wir einige Beispiele der etwas umständlichen Lohnberechnung. 1. Beispiel: Ein angelernter Arbeiter (Lohngruppe III) in Potsdam (Lohngebiet II, Ortsklasse A und 20 Proz. Ortslohnzulage) mit Frau und zwei Kindern bei einer 48 stündigen Arbeitswoche: Der Wochengrundlohn beträgt nach dem Klinikentarif bei 54 Stunden 34,02 Rm. Zunächst ist der Stundenlohn zu errechnen. $34,02 : 54 = 63$ Pf. Dazu kommt die Ortslohnzulage von 20 Proz., ist 12,6 Pf., aufgerundet 13 Pf. Der Lohn beträgt also für die Stunde $63 + 13 = 76$ Pf., für die Woche 76×48 Pf. = 36,48 Rm. Dazu Sozialzulage für drei Personen 9 Pf. pro Stunde $\times 48 = 4,32$ Rm., so daß der Gesamtlohn wöchentlich 40,80 Rm. beträgt.

2. Beispiel: Ein Gärtner (Handwerker, Lohngruppe II) in Brühl bei Köln (Lohngebiet III, Ortsklasse B, Ortslohnzulage 15 Proz.) nach dem 5. Dienstjahr mit Frau und einem Kind, wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden, davon 8 Stunden Sonntagsdienst.

Der Wochengrundlohn beträgt 38,88 Rm., der Stundenlohn 72 Pf. Die Ortslohnzulage von 15 Proz. ergibt 10,8, aufgerundet 11 Pf., also insgesamt für die Stunde 83 Pf., für die Woche von 56 Stunden 46,48 Rm. Für den achtstündigen Sonntagsdienst wird 10 Proz. Zuschlag bezahlt. 10 Proz. von 83 Pf. = 8,3 Pf., abgerundet 8 Pf. = 64 Pf. Außerdem ist für die 49. bis 51. Stunde ein Zuschlag von 15 Proz. zu vergüten (15 Proz. von 83 = 12,4, abgerundet 12 Pf. mal 3 = 36 Pf.), für die 52. bis 54. Stunde 25 Proz. (25 Proz. von 83 = 20,7, aufgerundet 21 Pf. \times 3 = 63 Pf.) und für die 55. bis 56. Stunde 50 Proz. (50 Proz. von 83 = 41,5, aufgerundet 42 \times 2 = 84 Pf.). Zu dem Wochenlohn kommt also der Sonntagszuschlag von 64 Pf. und der Überstundenzuschlag von 36 + 63 + 84 Pf. = 2,47 Rm. Die Sozialzulage beträgt für Frau und ein Kind 6 \times 56 = 3,36 Rm., das ergibt einen Gesamtwochenverdienst von 52,31 Rm.

Für den Sonntagsdienst ist zu bemerken, daß dieser innerhalb der Wochenarbeitszeit liegen muß. Die gegebene Berechnung für den Sonntagsdienst kann deshalb nur für den Sommer bei einer neunstündigen Arbeitszeit gelten. Der Sonntagsdienst muß durch Freigabe eines Wochentages ausgeglichen werden.

Lehrlings- und Bildungswesen

Verlegung der Gärtnerfachschule in Berlin.

Die Gärtnerfachschule in Berlin hat in diesem Jahre eine andere Wirkungsstätte sich suchen müssen und sie gefunden in den Räumen der städtischen X. Berufsschule, Bremer Straße 18/20. An Stelle des aus dem Lehrerkollegium ausgeschiedenen Kollegen Reinhold ist Kollege G. Thull getreten, der über „Obstbau“ unterrichtet. Das Lehrfach „Chemie, Bodenkunde und Düngerlehre“ hat Herr Jakob übernommen; für die übrigen Fächer haben sich die bisherigen Lehrer wieder zur Verfügung gestellt. Das Schulgeld beträgt für jeden Kursus des Winterhalbjahres 3 Rm.

Die Gehilfenprüfungen in Niederschlesien 1927.

Nachdem die diesjährigen Prüfungen abgeschlossen sind, sei ein Vergleich mit denen des Vorjahres gezogen.

	1926	1927
Geprüft wurden	264	354
davon weibliche	11 = 4%	9 = 2,5%
Zensuren: sehr gut	21 = 8%	30 = 8,5%
gut	141 = 53%	156 = 44%
genügend	100 = 38%	161 = 45,5%
ungenügend	2 = 1%	7 = 2%

Die Zensuren sind also im Jahre 1927 erheblich schlechter als im Jahre 1926; ob dies etwa auf verschärfte Prüfungsmethoden zurückzuführen ist, entzieht sich unserer Beurteilung.

Prüfungsergebnis des Jahres 1927 in Brandenburg.

Obergärtnerprüfungen.

Von 24 (im Vorjahre 46) Kandidaten wurden 14 (17) zugelassen. Während des Prüfungsverlaufes traten 2 (3) Kandidaten zurück.

Ergebnis	1926	1927
Note 1 = sehr gut	—	1 = 8,3%
„ 2 = gut	3 = 21,4%	2 = 16,7%
„ 3 = genügend	11 = 78,6%	8 = 66,7%
„ 4 = ungenügend	—	1 = 8,3%
insgesamt:	14 = 100%	12 = 100%

Gärtnergehilfenprüfungen.

In 83 (im Vorjahre 68) Gehilfenprüfungen wurden 389 (314) Lehrlinge geprüft:

Ergebnis	1926	1927
Note 1 = sehr gut	13 = 4,1%	17 = 4,4%
„ 2 = gut	38 = 12,1%	42 = 10,8%
„ 3 = ziemlich gut	90 = 28,7%	91 = 23,4%
„ 4 = genügend	138 = 44,0%	201 = 51,2%
„ 5 = ungenügend	55 = 11,1%	38 = 9,8%
insgesamt:	314 = 100%	389 = 100%

Prüfungen von Gehilfen aus nicht anerkannten Lehrbetrieben.

Der Gartenbauausschuß der Landwirtschaftskammer Brandenburg hatte in diesem Jahre besondere Prüfungen solcher Gehilfen eingerichtet, die in nicht anerkannten Lehrbetrieben „ausgebildet“ worden waren. Es hatten sich 20 Kandidaten gemeldet, von denen aber 6 sich noch nicht der Prüfung unterzogen, 1 infolge Stellungswechsel nicht benachrichtigt werden konnte. Das Prüfungsergebnis war ein auffallend schlechtes. Von den 13 Prüflingen erhielt nur einer die Note gut, 4 ziemlich gut, 4 genügend, während 4 nicht bestanden.

Wenn man bedenkt, daß die Prüflinge meist 3 bis 4 Gehilfenjahre hinter sich hatten, so ist dieses Ergebnis nur so zu erklären, daß die Prüflinge völlig unvorbereitet in die Prüfung gestiegen sind. Die Kollegen sollten ihre Berufsausbildung ernster nehmen als ihre „Lehrherren“ es getan haben.

Gehilfenprüfung in Bamberg.

In dem Bericht über die diesjährige 3. Gehilfenprüfung in Bamberg, der sich 5 Lehrlinge unterzogen, wird betont, daß sich noch immer das alte Bild ergab: Es fehlt dem Gärtner Nachwuchs an der nötigen theoretischen Ausbildung, nicht nur in gärtnerischer Beziehung, sondern ganz allgemein. Das große Klagen darüber nützt natürlich garnichts, wie das bekannte Maulspitzen, — hier muß geprüff werden: „her mit dem Berufsausbildungsgesetz auch für die Gärtnerei. Die Zensuren lauteten: 1 (weiblicher) Lehrling „lobenswert“, 3 „entsprechend“, 1 „mangelhaft“; aus dem bajuwarischen Sprachschatz ins Deutsche übersetzt, bedeuten die Bewertungen der Reihe nach gut, genügend, ungenügend.

Biologie-Kursus in Dresden.

Durch die Vermittlung der Volkshochschule ist Herr Studienrat Dr. Friedrich A. Bäbler gewonnen, der in 10 Abenden, von denen fünf vor Weihnachten und fünf nach Neujahr regelmäßig Dienstags stattfinden, das Gebiet der „Fortpflanzung und Vererbung“ behandeln wird. Die Kursgebühr beträgt 1 Rm. Mitgliedsbeitrag zur Volkshochschule und 2,25 Rm. Honorar. Mindestens 30 Kollegen müssen am Kursus teilnehmen.

Berichte

Die Primelkrankheit.

Die uns Gärtnern bekannte Primelkrankheit (*Dermatitis*) ist in letzter Zeit in den Tageszeitungen verschiedentlich behandelt worden, nachdem sich einige Ärzte näher mit ihr befaßt haben. Ein Sanitätsrat Dr. Graetzer hält ihren Umfang und ihre Schädlichkeit für so bedeutend, daß er ein Verbot der Primeln fordert. Demgegenüber stellt Prof. Dr. Nestler, der sich eingehend mit der hautreizenden Wirkung der Primeln beschäftigt hat und seine aus genauen Beobachtungen und Versuchen stammenden Erfahrungen in einem ausführlichen Werk niederlegte, fest, daß als eigentlich hautreizend nur die *Primula obconica* anzusehen ist, und daß nach allen bisher gemachten Erfahrungen die Zahl der für das Hautgift der *Primula obconica* leicht disponierten Menschen nicht groß sein kann. Als gutes Gegen- bzw. Vorbeugungsmittel nennt Prof. Dr. Nestler das Abspülen der Hände nach der Arbeit an *Primula obconica* in reinem Alkohol, Spiritus oder essigsaurer Tonerde. Neuerdings hat sich eine konzentrierte Lösung von doppeltkohlen-saurem Natron als sehr gutes Mittel erwiesen. Vor kurzem waren auch gärtnerische Sachverständige vom Reichswirtschaftsrat geladen, um über die Aufnahme der Primelkrankheit in ein Verzeichnis der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten gehört zu werden.

Rundschau

Sie predigen öffentlich Wasser und trinken heimlich Wein.

Wenn Gehaltserhöhungen für die Beamten bevorstehen, meldet sich der frühere Reichsschatzminister und Inhaber vieler Aufsichtsratsposten Dr.-Ing. Georg Gothein, um warnend den Finger zu erheben. Wenn die Arbeiter dasselbe in bezug auf ihre Löhne tun, ist Herr Gothein wieder auf dem Posten, um möglichst kraß den Teufel an die Wand zu malen. Er prophezeit jetzt sogar im Hinblick auf den Bergarbeiterstreik in Mitteldeutschland die Inflation mit allen ihren Schrecken. Sparsamkeit sei bei unserer gespannten Wirtschaftslage unerlässliches Erfordernis. Der Arbeiter, Angestellte und Beamte hat sich eben einzurichten.

Wie aber geht es dem Herrn Gothein? Zwei Tage vor seinem Warnruf vor Lohnerhöhungen feierte er im Hotel Esplanade in Berlin seinen Geburtstag, bei dem das Gedeck sage und schreibe — 25 Mark gekostet hat. Die „Berliner Volkszeitung“ hat ganz recht, wenn sie hierzu schreibt: „Es darf wohl in aller Bescheidenheit darauf hingewiesen werden, daß Leute, denen ein gütiges Geschick es gestattet, sich so behaglichen Tafelgenüssen hinzugeben, es vermeiden sollten, Familienvätern, die für dasselbe Geld eine Woche lang eine mehrköpfige Familie ernähren sollen, das Recht abzusprechen, wenigstens eine menschenwürdige Existenz zu fordern!“

Wir lesen diese Notiz in der „Allgemeinen Deutschen Beamtenschaftszeitung“ und geben sie ungekürzt wieder. Solche Gotheine haben wir nämlich in unserem Beruf in Massen. Sie fordern für ihre Volksgenossen Lohnabbau, Abbau der Sozialgesetze und lange Arbeitszeit, weil ein armes Deutschland das erfordert, und weil eine neue Inflation droht. Sie selbst aber können ihren Hals nicht voll kriegen. Ihre Gehaltserhöhungen, ihr Luxusleben scheinen eigenartigerweise für Deutschlands Wirtschaft und Währung gegenwärtige Wirkungen zu haben. Es wäre gut, wenn solche Leute sich des Bibelwortes erinnern würden:

Was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan!

Bekanntmachungen

Wer kennt die derzeitige Adresse des Kollegen Bernhard Janetzka, geboren am 26. April 1904 in Kottbus, Mitglied seit dem

